

Geschäftszeichen III/51/512 Wei.	Datum 06.07.2009	Vorlage-Nr. XVI-597/2009
--	----------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	12.08.2009	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	07.09.2009	
Kreistag	öffentlich	21.09.2009	

Betreff

Neufassung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung von Kindern in Tagespflege werden in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage zur Vorlage Nr. XVI-597/2009 ergeben, beschlossen.

Kosten Euro 30.000	Haushaltsstelle 45400.76000	☒ Verw.-Haushalt ☐ Verm.-Haushalt	Haushaltsjahr 2009
Mittel stehen			
☒ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
☐ Mehreinnahmen bei		☐ Minderausgaben bei	
Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „ <u>2a - Kinder hinsichtlich Quantität und Qualität optimal betreuen</u> “ Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ? ☐ ja ☒ nein			

Begründung:

Die Neufassung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung von Kindern in Tagespflege bildet die Grundlage zur Erreichung folgender Ziele:

- Etablierung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege als wichtige und qualitativ hochwertige Betreuungsform
- Sicherstellung, dass eine bedarfsgerechte Betreuung und Förderung der Kinder sowohl in Kindertagespflege als auch in Tageseinrichtungen gleichwertig stattfindet
- Bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagespflege entsprechend der gesetzlichen Vorgaben
- Bildung eines attraktiven Berufsfeldes für Frauen und Männer gleichermaßen

Die Vorgaben des im Dezember 2008 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) finden ebenso Berücksichtigung in der Richtlinie wie auch der Entwurf der Anpassung der Richtlinie familienfreundliche Infrastrukturen. Diese stellt insbesondere Anforderungen an den Inhalt der kommunalen Regelungen zur Tagespflege, um eine Betriebskostenförderung zu erhalten.

Im Einzelnen werden folgende wesentlichen Änderungen vorgenommen:

Höhe und Umfang der laufenden Geldleistung

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Pflegeperson wird zwecks leistungsgerechter Ausgestaltung entsprechend § 23 Abs. 2a SGB VIII erhöht. Die bisherige laufende Geldleistung von 2,60 € wird auf 4,00 € (bzw. 4,90 € bei erhöhtem Betreuungsaufwand) angehoben. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerung und der Forderung nach Qualität werden ebenfalls die Kosten für den Sachaufwand im gleichen Verhältnis erhöht.

Insbesondere wird bei der Erhöhung berücksichtigt, dass

- die Bezahlung in steigendem Umfang zur Sicherung der Erwerbsgrundlage von Tagespflegepersonen gedacht ist
- die Einkünfte von Tagespflegepersonen steuerlich neu behandelt werden
- das Einkommen jedoch nicht so hoch ist, dass es in keinem Verhältnis zu der tariflichen Entlohnung einer/s Erzieherin/Erziehers in einer Kindertagesstätte steht.

Zur Vermeidung, dass eine bedarfsgerechte Vermittelbarkeit der Kinder erschwert bzw. eingeschränkt wird, wird von einer weitergehenden Staffelung (z. B. in Altersstufen, Tag- oder Nachbetreuung) abgesehen.

In den niedersächsischen Kommunen gibt es keinen einheitlichen Stundensatz für die Bezahlung der Tagespflegepersonen. Nach einer Erhebung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit gewährten zum Stichtag 31.12.08

- rund 55 % der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen Stundensatz zwischen 3,00 € und 4,00 €; im Einzelfall 4,50 €. Wobei Zuschläge auch hierbei teilweise noch vorgesehen sind
- rund 31 % der Jugendämter gewähren unter 3,00 €
- rund 14 % gewähren einen Grundbetrag von bis zu 3,00 €, zuzüglich besonderer Zuschläge

Kostenbeitrag:

Zur Gewährleistung, dass für Eltern bzw. Elternteile die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Vergleich zum Kostenbeitrag in Kindertagesstätten nicht höher ist, wurde die Höhe des Kostenbeitrages begrenzt. Dieser darf den maßgeblichen Kindertagesstättensatz in der entsprechenden Einkommensstufe der jeweiligen Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde des Wohnortes des Kindes nicht übersteigen (Ziff. V Abs. 2 letzter Satz) .

Des Weiteren wird die Richtlinie hinsichtlich folgender Regelungen erweitert bzw. geändert:

- Fördervoraussetzungen einschl. Randzeitenbetreuung (Ziff. I)
- Entgeltung von Eingewöhnstagen (Ziff. II Abs. 2 d)
- Definition des Begriffs „Angemessenheit“ zwecks Erstattung von Kranken – und Pflegeversicherungsbeiträgen (Ziff. II. Abs. 5)
- Vertretungsregelungen (Ziff. II Abs. 2 d und Ziff. III Abs. 5)
- Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes; Erhöhung von bis zu 6 Wochen Unterbrechung statt bisher 4 Wochen im Jahr. Dieser Anspruch besteht bereits ab einer durchgehenden Tätigkeit von 4 statt bisher 6 Monaten (Ziff. II Abs. 2 e)
- Eignung, Qualifizierung, Fortbildung und Vertretung (Ziff. III)
- Großtagespflege (Ziff. IV)

Anzumerken ist, dass nach den beabsichtigten neuen Regelungen zur Betriebskostenförderung eine Zuwendung des Landes für 2009 in Höhe von 1,38 € und für 2010 in Höhe von 1,56 € pro geleisteter Betreuungsstunde für alle Kindertagespflegeplätze vorgesehen ist.

Nach einer Prognosestellung für 2009 werden laufende Kosten der Kindertagespflege in Höhe von rd. 263.000 € anfallen. Die Zuwendung des Landes würde nach der bisherigen Förderung von 20 v. H. rd. 52.600 € betragen. Nach der beabsichtigten Förderung in Höhe von 1,38 € wird die Zuwendung bei rd. 87.000 Betreuungsstunden (für 125 Kinder) rd. 120.000 € betragen. Somit wird sich die Zuwendung um ca. 67.000 € erhöhen.

Die mit der Umsetzung verbundenen Kosten sind bereits bei der Aufstellung des Budgetplanes 2009 berücksichtigt und die Mittel stehen zur Verfügung.

Ich bitte, wie beantragt zu beschließen.

Jörg Röhmann

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Richtlinie des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung von Kindern in Tagespflege